

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
Schulen der Sekundarstufe I und
Schulen der Sekundarstufe II
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Nils Miemietz

Zimmer R.308

Tel. +49 421 361 10618
Fax +49 421 496 10618

E-Mail: nils.miemietz@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 04.02.2021

Mitteilung Nr. 42/2021

Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I im Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

um auch in der Pandemiesituation faire Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfungen zu gewährleisten und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Prüfungsvorbereitung zu unterstützen, stehen den Bundesländern laut KMK-Beschluss vom 21. Januar 2021 eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, die Hilfestellung geben, ohne das von der Kultusministerkonferenz definierte Anspruchsniveau abzusenken. Auch im Land Bremen konnte der Unterrichtsbetrieb nur mit Einschränkungen stattfinden. Schüler:innen, die sich in diesem Jahr auf Abschlussprüfungen vorbereiten, sind von den Einschränkungen betroffen, Erleichterung und Hilfestellungen notwendig.

Daher verfüge ich:

Die Noten der Prüfungsleistungen werden in die Gesamtnoten der Fächer der Abschlussprüfung einbezogen, soweit die einzelne Note der Prüfungsleistung die Note der unterrichtlichen Leistung der Jahrgangsstufe in dem Fach verbessert oder diese bestätigt.

Konkret bedeutet das:

In der Jahrgangsstufe 10 der Oberschule liegen der Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (ErwBBR) oder des Mittleren Schulabschlusses (MSA) nach § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule (Oberschul-VO) folgende Leistungen zugrunde:

- „1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind,*
- 2. die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden. (...).“*

Abweichend von § 14 Absatz 3 Ziffer 2 Oberschul-VO wird im Jahr 2021 die Note der Prüfungsleistung zu einem Drittel in die Gesamtnote eingerechnet, soweit die so errechnete Gesamtnote die Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung verbessert oder diese bestätigt.

In berufsbildenden Bildungsgängen, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe I führen, erfolgt die Einrechnung der Prüfungsleistung in die Gesamtnote gemäß der Regelung der jeweiligen Bildungsgangverordnung, soweit die so errechnete Gesamtnote die Vornote verbessert oder diese bestätigt.

Prüfungen zu Abschlüssen und Berechtigungen, die ausschließlich über die Noten der Prüfungsleistung – nicht über die Noten der Unterrichtsleistung – erworben werden, finden ohne Veränderung statt.

Das gilt für Prüfungen nach § 1 Ziffer 2 bis 4 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I:

- „2. In der Sekundarstufe I der Oberschule kann nach § 13 Absatz 2 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife erworben werden.*
- 3. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums können nach § 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums die Einfache Berufsbildungsreife und die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden.*
- 4. In der Sekundarstufe II eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges kann der Mittlere Schulabschluss frühestens am Ende des ersten Jahres erworben werden.“*

Das gilt ebenso für Prüfungen nach den Verordnungen über die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife (NSP-EBR-V) und zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (NSP-MSA-V), für die Zentralen Abschlussprüfungen in den Herkunftssprachen (ZAP-H) nach Mitteilung Nr. 278/2020, für die Vorbereitungsklassen der GyO nach § 2a in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) und

für Prüfungen zu Abschlüssen der Sekundarstufe I in berufsbildenden Bildungsgängen, soweit diese ausschließlich über die Noten der Prüfungsleistung erworben werden.

Weitere kompensatorische Maßnahmen zur Unterstützung der Prüflinge in der diesjährigen, besonderen Situation entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ursula Held

Leiterin der Abteilung 2, Schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung

Anlage 1

Kompensatorische Maßnahmen für die Prüfung zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2020/2021

Aufgrund der besonderen Situation werden folgende Maßnahmen zur Unterstützung der Prüflinge verfügt:

- Erhöhung der Arbeitszeit um 30 Minuten für alle schriftlichen Prüfungen.
- Kostenfreie Teilnahme an prüfungsvorbereitenden Kursen durch Chancenwerk e. V.